

Stadt Friedrichshafen

für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stadt Friedrichshafen – Gemeinde Immenstaad

S A T Z U N G

ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN (VERWALTUNGSgebÜHRENSATZUNG) FÜR UNTERE VERWALTUNGSBEHÖRDEN BZW. BAURECHTSBEHÖRDEN VOM 12.01.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), jeweils gültig in ihrer aktuellen Fassung, hat der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Friedrichshafen – Gemeinde Immenstaad am 12.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinden.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad ganz oder überwiegend nach den

Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
- c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- EUR bis 10.000,- EUR zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Verwaltungsgebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,- EUR, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung schon begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- EUR.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für die Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 28. Juli 2010 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 12.01.2016

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	ALLGEMEINE GEBÜHRENTATBESTÄNDE	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung	3,00 EUR bis 10.000,00 EUR
1.2	Ablehnung eines Antrags nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung	
1.2.1	Ablehnung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung aus sachlichen Gründen abgelehnt, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, mindestens jedoch 3,00 EUR.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.2.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.3	Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, maximal die Hälfte der vollen Gebühr, mindestens jedoch 3,00 EUR	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.4	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Friedrichshafen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Friedrichshafen nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 EUR bis 220,00 EUR
1.5	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.5.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 EUR bis 528,00 EUR
1.5.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziffer 1.5.1, mind. 3,00 EUR
1.6	Auskünfte	
1.6.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,00 EUR bis 105,00 EUR
1.6.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 EUR bis 1.056,00 EUR
1.8	Gutachten (Augenscheine), soweit nichts anderes bestimmt ist nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene ¼ h der Inanspruchnahme 13,00 EUR
1.9	Vervielfältigungen	
1.9.1	Fotokopien, bei Anfertigung durch städt. Personal	
1.9.1.1	Format bis DIN A4 je Seite	1,00 EUR
1.9.1.2	Format größer DIN A4 je Seite	1,00 EUR
1.9.2	Leistungsverzeichnisse	
1.9.2.1	Leistungsverzeichnisse, je Doppel exemplar zuzüglich Postversand	15,00 EUR bis 60,00 EUR

1.9.2.2	Leistungsverzeichnisse auf Datenträgern, je St.	8,00 EUR
2	UMWELTSCHUTZ (31.1)	
	NATURSCHUTZ (31.1.1)	
	Maßnahmen des Naturschutzrechts Baden-Württemberg (31.1.1.01)	
2.1	Anordnungen nach § 34 NatSchG	32,00 EUR bis 1.953,00 EUR
2.2	Zulassung von Ausnahmen im Erholungsschutzstreifen nach § 55 Abs. 2 NatSchG	32,00 EUR bis 1.953,00 EUR
2.3	Genehmigung von Sperrungen nach § 54 Abs. 1 NatSchG	32,00 EUR bis 1.953,00 EUR
2.4	Beseitigung von ungenehmigten Sperrungen nach § 54 Abs. 2 und 3 NatSchG	32,00 EUR bis 1.953,00 EUR
	IMMISSIONSSCHUTZ (31.1.5)	
	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (31.1.5.01)	
2.5	Kleinfeuerungsanlagen gem. 1. BImSchV; Ausnahme nach § 22 1. BImSchV	21,00 EUR bis 2.864,00 EUR
3	ORDNUNGSWESEN (32.1)	
	ALLGEMEINE SICHERHEIT UND ORDNUNG (32.1.1)	
	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr (32.1.1.02)	
3.1	Sammlungswesen; Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	9,00 EUR bis 287,00 EUR
	Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen (32.1.1.03)	
3.2	Waffenscheine und -angelegenheiten	
3.2.1	Ausstellung v. WBK (§§ 10,14,16,20 WaffG), Eintragung v. Erwerbsberechtigungen, Austragung/Änderungen in WBK, Ausstellung gemeinsamer WBK u. Ersatzausfertigung wegen Verlust	11,00 EUR bis 190,00 EUR
3.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte f. Waffensachverständige (§ 18 WaffG)	11,00 EUR bis 572,00 EUR
3.2.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte f. Waffensachsammler bzw. Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung eines Sammelthemas bei Waffensammler (§ 17 WaffG)	28,00 EUR bis 572,00 EUR
3.2.4	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins bzw. Eintragung Munitionsberechtigungen in WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	5,00 EUR bis 190,00 EUR
3.2.5	Ausstellung eines Waffenscheins sowie Verlängerung der Geltungsdauer (§10 Abs. 4 WaffG)	33,00 EUR bis 429,00 EUR
3.2.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	33,00 EUR bis 190,00 EUR
3.2.7	Erlaubnisse zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes im Rahmen der EU (§§ 29, 30, 31 WaffG)	11,00 EUR bis 57,00 EUR

3.2.8	Einwilligung zur Mitnahme v. erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmte Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§32 Abs. 1 bis 5 WaffG)	11,00 EUR bis 286,00 EUR
3.2.9	Ausstellung/Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Waffenpasses, Änderung/sonstige Eintragungen im europäischen Feuerwaffenpass (§32 Abs. 6 WaffG)	11,00 EUR bis 57,00 EUR
3.2.10	Erstellung einer Ausnahmegenehmigung (§16 Abs. 2 WaffG), Erlaubnis zum Schießen (§16 Abs. 3 WaffG)	28,00 EUR bis 381,00 EUR
3.2.11	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 u. §16 Abs. 3 WaffG)	38,00 EUR bis 458,00 EUR
3.2.12	Erlaubnis zum Waffenhandel u. zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung (§ 21 WaffG)	57,00 EUR bis 1.431,00 EUR
3.2.13	Erlaubnis zum Betrieb od. zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG) u. Regelüberprüfung der Schießstätten	57,00 EUR bis 572,00 EUR
3.2.14	Überprüfung und Nachkontrolle der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 Abs. 3 WaffG)	23,00 EUR bis 114,00 EUR
3.2.15	für die übrigen nicht genannten waffenrechtlichen Erlaubnisse, Bescheinigungen, Widerrufe/ Rücknahmen, Waffenbesitzverbote, Ablehnung von Anträgen od. sonstige Amtshandlungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	9,00 EUR bis 1.431,00 EUR
3.3	Sprengstoffangelegenheiten (Die Gebühren von 3.3.1 bis 3.3.18 werden noch bis zum 13.08.2016 durch die SprengKostV einheitlich geregelt. Ab dem 14.08.2016 gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren)	
3.3.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengstoffzubehör nach § 5 VI SprengG	28,00 EUR bis 229,00 EUR
3.3.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 I SprengG	57,00 EUR bis 1.431,00 EUR
3.3.3	Erteilung jeder weiteren Erlaubnis nach § 7 I SprengG (ab 2. Ausfertigung)	19,00 EUR bis 76,00 EUR
3.3.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 I SprengG	19,00 EUR bis 76,00 EUR
3.3.5	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach §§ 8 IV, 8a V i.V.m. 8 b I 4, 14 SprengG	28,00 EUR bis 114,00 EUR
3.3.6	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 I Nr. 1 SprengG i.V.m. § 36 SprengV	28,00 EUR bis 171,00 EUR
3.3.7	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 S. 2 SprengG	28,00 EUR bis 114,00 EUR
3.3.8	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 I SprengG	114,00 EUR bis 343,00 EUR
3.3.9	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 I SprengG	19,00 EUR bis 229,00 EUR
3.3.10	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 I SprengG	57,00 EUR bis 229,00 EUR
3.3.11	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 III SprengG	57,00 EUR bis 171,00 EUR
3.3.12	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 V	28,00 EUR bis 114,00 EUR

	SprengG	
3.3.13	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 I SprengG	114,00 EUR bis 229,00 EUR
3.3.14	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 I SprengG	19,00 EUR bis 229,00 EUR
3.3.15	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 I SprengG	57,00 EUR bis 229,00 EUR
3.3.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 27 V SprengG	57,00 EUR bis 229,00 EUR
3.3.17	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 II SprengG	38,00 EUR bis 114,00 EUR
3.3.18	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	114,00 EUR bis 229,00 EUR

GEWERBEANGELEGENHEITEN (32.1.2)

Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse (32.1.2.03)

3.4	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	28,00 EUR bis 3.436,00 EUR
3.5	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	28,00 EUR bis 1.718,00 EUR
3.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	9,00 EUR bis 114,00 EUR
3.7	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	19,00 EUR bis 572,00 EUR
3.8	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	19,00 EUR bis 687,00 EUR
3.9	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	19,00 EUR bis 687,00 EUR
3.10	Gestattungen ab dem fünften Tag (§ 12 GastVO)	19,00 EUR bis 1.145,00 EUR
3.11	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	19,00 EUR bis 229,00 EUR
3.12	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung, je Monat	28,00 EUR bis 859,00 EUR
3.13	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	19,00 EUR bis 229,00 EUR
3.14	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO)	28,00 EUR bis 687,00 EUR
3.15	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	19,00 EUR bis 229,00 EUR
3.16	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz	38,00 EUR bis 343,00 EUR
3.17	Sonstige Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz (§ 12 Feiertagsgesetz)	9,00 EUR bis 572,00 EUR

Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (32.1.2.04)

3.18	Erlaubnis zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt (§ 30 GewO)	28,00 EUR bis 1.431,00 EUR
3.19	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	28,00 EUR bis 1.431,00 EUR
3.20	Untersagung eines Betriebs ohne Zulassung (§ 15 Abs. 2 GewO)	28,00 EUR bis 343,00 EUR
3.21	Gestattung zur Fortführung eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden (§ 46 Abs. 3 GewO)	19,00 EUR bis 286,00 EUR

3.22	Fristverlängerung beim Erlöschen von Erlaubnissen (§ 49 Abs. 3 GewO)	19,00 EUR bis 114,00 EUR
3.23	Gewerbeuntersagungen nach § 35 GewO	28,00 EUR bis 572,00 EUR
3.24	Handwerksuntersagung nach § 16 Abs. 3 Handwerksordnung	28,00 EUR bis 572,00 EUR
3.25	Spiele	
3.25.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	28,00 EUR bis 2.863,00 EUR
3.25.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	19,00 EUR bis 143,00 EUR
3.25.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	28,00 EUR bis 2.863,00 EUR
3.25.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO) je Spielgerät	28,00 EUR bis 2.863,00 EUR
3.26	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	28,00 EUR bis 2.863,00 EUR
3.27	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes in Kaufhäusern (§ 34a Abs. 1 GewO)	28,00 EUR bis 2.863,00 EUR
3.28	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	28,00 EUR bis 2.863,00 EUR
3.29	Überprüfung von Bewachungspersonal auf ihre Zuverlässigkeit (§ 9 Abs. 1 BewachV)	9,00 EUR bis 114,00 EUR
3.30	Versteigerer	
3.30.1	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	28,00 EUR bis 2.863,00 EUR
3.30.2	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	28,00 EUR bis 1.145,00 EUR
3.31	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	19,00 EUR bis 572,00 EUR
3.32	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen (§ 36 GewO)	28,00 EUR bis 1.718,00 EUR
3.33	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	19,00 EUR bis 1.145,00 EUR
3.34	Reisegewerbe	
3.34.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV)	28,00 EUR bis 1.145,00 EUR
3.34.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	19,00 EUR bis 286,00 EUR
3.34.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	28,00 EUR bis 1.145,00 EUR
3.34.4	Reisegewerbefreie Tätigkeiten (§ 55a Abs. 2 GewO)	19,00 EUR bis 286,00 EUR
3.35	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme der Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung	38,00 EUR bis 343,00 EUR
3.36	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a Abs. 1 GewO)	38,00 EUR bis 1.145,00 EUR
3.37	Erteilung von Blindenwarenvertriebsausweisen	28,00 EUR bis 1.145,00 EUR
3.38	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
3.38.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	38,00 EUR bis 2.863,00 EUR
3.38.2	Festsetzung von Wochenmärkten	38,00 EUR bis 2.863,00 EUR
3.38.3	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	38,00 EUR bis 2.863,00 EUR

3.38.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 3.38	38,00 EUR bis 343,00 EUR
	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen (32.1.2.05)	
	Jugendschutz	
3.39	Ausnahmen, Anordnungen und Maßnahmen nach den §§ 4, 5, 7 und 8 Jugendschutzgesetz	28,00 EUR bis 2.290,00 EUR
4	GRUNDSTÜCKSWERTERMITTLUNG (62.3)	
	GESETZLICHE UND KOMMUNALE WERTERMITTLUNG (62.3.1)	
	Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung, Markt- und Preisanalysen (Gutachterausschuss) (62.3.1.01)	
4.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,00 EUR bis 189,00 EUR
4.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,00 EUR bis 126,00 EUR
	Erstellung von Wertgutachten (62.3.1.02)	
	siehe Satzung über Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten der Stadt Friedrichshafen	
5	BAUORDNUNGSRECHT (63.1)	
	Soweit Gebühren nach den Baukosten zu berechnen sind, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1, Kostengruppe 300 und 400 (in der jeweils gültigen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 100,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
	ANTRAGS- UND KENNTNISGABEVERFAHREN (63.1.1)	
	Bauvoranfrage (63.1.1.01)	
5.1	Bauvorbescheid	3 ‰ der Baukosten, mind. 190,00 EUR
5.2	Ablehnung Bauvorbescheid	170,00 EUR bis 1.064,00 EUR
5.3	Zurücknahme eines Antrags	63,00 EUR bis 510,00 EUR
	Baugenehmigungsverfahren (63.1.1.02)	
5.4.1	Baugenehmigung (§ 58 LBO)	5 ‰ der Baukosten, mind. 250,00 EUR
5.4.2	Teilbaugenehmigung	5 ‰ der Teilbaukosten, mind. 250,00 EUR
5.5	Zurücknahme eines Antrags	95,00 EUR bis 510,00 EUR
5.6	Ablehnung eines Antrags	191,00 EUR bis 1.277,00 EUR
5.7	Verlängerungen	¼ der Genehmigungsgebühr, mind. 100,00 EUR
5.8	Werbeanlagen	154,00 EUR bis 2.245,00 EUR
	Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO (63.1.1.03)	
5.9	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	106,00 EUR bis 319,00 EUR
5.10	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im	127,00 EUR bis 191,00 EUR

Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO

Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (63.1.1.05)

5.11.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	191,00 EUR bis 4.257,00 EUR
5.11.2	Änderung der Bescheinigung	134,00 EUR
5.12	Entscheidungen im verfahrensfreien Raum (63.1.1.06) (Planungsrecht und LBO)	169,00 EUR bis 6.532,00 EUR
5.13	Unechter Bauvorbescheid (63.1.1.08)	1 ‰ der Baukosten, mind. 60,00 EUR
5.14	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (63.1.1.09)	4 ‰ der Baukosten, mind. 250,00 EUR

BAUÜBERWACHUNG (63.1.2)

Baukontrolle, Bauabnahme (63.1.2.01)

5.15	Kontrolle, je angefangene ¼ h	15,00 EUR
5.16	Abnahme, je angefangene ¼ h	15,00 EUR

Wird ergänzend zu Nr. 5.15 oder 5.16 ein Brandschutzsachverständiger und/oder die Feuerwehr hinzugezogen, fällt zusätzlich eine Gebühr nach 5.17 und/oder nach der Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Friedrichshafen in der jeweils gültigen Fassung an.

Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (63.1.2.02)

5.17	Brandverhütungsschau, je angefangene ¼ h	15,00 EUR
5.18	Messe, je angefangene ¼ h	15,00 EUR
5.19	Fliegende Bauten, je angefangene ¼ h	15,00 EUR
5.20	Sondergenehmigungen, je angefangene ¼ h	15,00 EUR

Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (63.1.2.03)

5.21	Sonstige Verfügungen	95,00 EUR bis 1.341,00 EUR
------	----------------------	----------------------------

BERATUNG UND INFORMATION (63.1.3)

Baulastenbuch (Führung, Auskünfte) (63.1.3.01)

5.22	Baulasten, je Baulast	268,00 EUR
5.23	Schriftliche Auskünfte	127,00 EUR bis 638,00 EUR

5.24	Allgemeine Bauberatung, Rechtsauskünfte, (63.1.3.02), je angefangene ¼ h	15,00 EUR
------	---	-----------

5.25	Ausleihen von Akten	
5.25.1	Statikakten	74,00 EUR
5.25.2	Bauakten	42,00 EUR

5.26 Gebührenermäßigungen im Bereich Bauordnungsrecht

- a) Die Gebühren nach den Nrn. 5.1 und 5.4.1 und 5.4.2 sowie 5.8 ermäßigen sich bei einer Überschreitung der Frist nach § 54 Abs. 5 LBO bis zu einem Monat um 15 v. H., bei einer Überschreitung von mehr als einem Monat um 30 v. H.
- b) Die Gebühren nach Nr. 5.4.1 und 5.4.2 ermäßigen sich um 50 v. H. für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert sind, insbesondere Wohnungen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes gefördert werden.

Die Ermäßigung wird auch dem Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührenschuld übernommen hat. Die in § 6 Abs. 2 Buchst. a bis h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Mittel gelten nicht als Mittel aus öffentlichen Haushalten.

- c) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 und 5.8 für jede Anlage und Einrichtung um 30 v. H.
- d) Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 und 5.1 auf die Hälfte

Ermäßigungen nach Buchstaben a bis c werden nebeneinander gewährt in der Weise, dass bei der Ermäßigung jeweils von dem Betrag der ermäßigten Gebühr ausgegangen wird.

6 DENKMALSCHUTZ (63.2)

DENKMALSCHUTZ (63.2.1)

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, Denkmalförderung (63.2.1.02)

- | | | |
|-----|--|---|
| 6.1 | Erteilung einer Steuerbescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG | 2 ‰ der bescheinigten Aufwendungen zur Erhaltung des Kulturdenkmals, mind. 150,00 EUR |
|-----|--|---|

7 ENTWÄSSERUNG (66.2)

DIENTSTLEISTUNGEN DER STADTENTWÄSSERUNG (66.2.3)

Fachtechnische Prüfungen, Genehmigungen, Stellungnahmen und Beratungen (66.2.3.01)

- | | | |
|-----|--|---|
| 7.1 | Genehmigungen für Entwässerungsgesuche | 5 ‰ der Entwässerungskosten, mind. 100,00 EUR |
|-----|--|---|

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, gelten nach § 4 Abs.4 GemO als unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den 12.01.2016
gez. Brand
Oberbürgermeister